

Satzung über Hausnummerierung der Marktgemeinde Trappstadt

Die Marktgemeinde Trappstadt, nachfolgend jeweils kurz „Die Gemeinde“ genannt, erlässt gem. Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 52 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz i. d. Fassung d. Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS V S. 731, BayRS 91-1-I) und i. V. m. § 126 Baugesetzbuches i. d. Fassung d. Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) folgende

Satzung

§1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu.

§2

Der Eigentümer hat das Recht, das Hausnummernschild in Beschaffenheit, Form und Farbe selbst zu bestimmen. Der Eigentümer hat ferner das Recht, das Hausnummernschild selbst anzubringen. Die Hausnummer ist dann vom Eigentümer

- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes,
- b) im Übrigen binnen 14 Tagen nach Bekanntwerden eines Erneuerungsanspruches (Verschleiß, Defekt o. ä.) anzubringen.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen zur Anbringung einer Hausnummer nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Gemeinde kann dann eine Hausnummer selbst anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hierüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§3

Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die zugewiesene Hausnummer abzunehmen.

Soweit die Gemeinde die Hausnummer nach §2 selbst anbringt, wird darüber hinaus ein Aufwandsbetrag erhoben.

§4

Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am

Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

Die Hausnummernschilder müssen stets in gutem und leserlichem Zustand erhalten werden. Schwer leserliche oder unkenntlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§5

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1-4 entsprechend Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

§6

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§7

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Mit gleichem Tag tritt die Satzung über Hausnummerierung vom 30.06.1981 in der Form der 1. Änderung vom 13.12.2001 der Marktgemeinde Trappstadt außer Kraft.

Trappstadt, den 25.01.2018



Custodis, 1. Bürgermeister



Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom _____
Nr. _____, Seite _____ bekanntgemacht.

Thomas Habermann
Landrat